

Statuten Street Surf Club Luzern

Name und Sitz

- Unter dem Namen vom Street Surf Club (SSC) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Ziele

- Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung von Longboarden in Luzern.
- Der Verein organisiert Skate-Events in der Region, welche der Förderung des Rollsports dienen.

Mitgliedschaft

- Die Mitgliederkategorien vom Street Surf Club Luzern sind:
 - Aktivmitglied
 - Ehrenmitglied
 - Juniorenmitglied
 - Passivmitglied
 - Gönner
- Aktivmitglieder sind Personen, welche die Volljährigkeit erreicht haben. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand ernannt. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- Als Juniorenmitglied gilt man bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, den Sport jedoch nicht ausüben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht
- Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, welche sich in irgendeiner Form dem Longboardsport verpflichtet fühlen, im Verein Street Surf Club Luzern aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern: Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Das Beitrittsgesuch kann ohne die Angabe von Gründen angenommen oder abgelehnt werden.
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern: Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, wird vom Verein ausgeschlossen.

Des Weiteren können folgende Gründe ebenfalls zum Ausschluss führen:

- Ungenügende Schutzausrüstung nach wiederholter Ermahnung.
- Fahrlässiges Verhalten. Verhalten, welches den normalen Betrieb des Vereins stört oder verunmöglicht. Jedes Verhalten, welches dem Verein nach innen oder aussen schadet.
- Offensichtliches Gefährden von sich selbst und anderen.
- Gesetzeswidriges Verhalten
- Respektloses Verhalten gegenüber Menschen und Umwelt

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen dies Beschwerde führen. Diese ist durch die Hauptversammlung zu beurteilen. Gegen den Ausschluss wegen Nichtbezahlen von Mitgliederbeiträgen kann keine Beschwerde geführt werden. Eine Wiederaufnahme nach Begleichung aller geschuldeten Beiträge ist möglich.

- Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.
- Mitgliederbeitrag: Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Folgende Beiträge gelten für das Jahr 2024:
 - Aktivmitglied (CHF 50.00)
 - Ehrenmitglied (Kostenlos)
 - Juniorenmitglied (CHF 25.00)
 - Passivmitglied (CHF 25.00)
 - Mitglieder die ehrenamtliche Arbeit für den Verein übernehmen, sind von dem Mitgliederbeitrag befreit
- Für die Verbindlichkeit des Vereins Street Surf Club haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Verein haftet nicht für Aktivitäten seiner Mitglieder ausserhalb von Vereinsaktivitäten.

Organe

- Die Organe vom Verein Street Surf Club sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ vom Street Surf Club. Sie findet unregelmässig bei notwendigen Entscheidungen statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Digital übermittelte Einladungen sind gültig. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - Mutationen Mitgliedwesen.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - Genehmigung von Reglementen/Pflichtenheften.
 - Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen.

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Verbleiben im Vorstand weniger als zwei Personen sind umgehend alle Vereinsmitglieder zu informieren und weitere Massnahmen einzuleiten, um diesen Zustand zu beheben. Der Vorstand organisiert sich selber, die Mitglieder unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus folgenden zwei Mitgliedern:
 - Präsident/Präsidentin
 - Eventzeremonienleiter/Eventzeremonienleiterin
- Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die interne Vereinsorganisation, die personelle Disposition des Vereins sowie die Umsetzung und Ausführung der durch die Generalversammlung gefassten Beschlüsse zuständig und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Ziele des Vereins zu erreichen und die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Buchführung zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Alle Vorstandsmitglieder sind Unterschrifts- und Zahlungsberechtigt.
- Der Vorstand ist Anstellungsorgan für bezahlte und freiwillige Mitarbeitende. Er kann zeitlich begrenzte und klar beschriebene Aufträge vergeben und deren Entschädigung in eigener Kompetenz festlegen. Entschädigungen an Vorstandmitglieder sind an der Generalversammlung offenzulegen.
- Der Vorstand bestimmt eine Ansprechperson für die Eltern von minderjährigen Mitgliedern.
- Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter sowie interessierte Dritte mittels eines Informationsmails über das aktuelle Vereinsgeschehen. Er kann zudem Beschlüsse für die Hauptversammlung, welche von allgemeinem Interesse sind, in geeigneter Form veröffentlichen.
- Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnisse, Sponsoring, Erlös aus Vereinsaktivitäten, Gegebenenfalls den Subventionen der öffentlichen und privaten Stellen.
- Ein Revisor kann bei Wunsch an der Generalversammlung gewählt werden.

Verschiedenes

- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- Die Auflösung oder Fusion ist durch die Generalversammlung zu beschliessen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Statuen wurden an der GV vom 18.01.2024 beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft.

Luzern, 18. Januar 2024

Dominik Fischer, Präsident

